



**BUNDESANSTALT FÜR
POST UND TELEKOMMUNIKATION
DEUTSCHE BUNDESPOST**

SATZUNG

der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost

Zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.06.2016,
vom Bundesministerium der Finanzen genehmigt am 30.06.2016

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertretung der Bundesanstalt

(1) Erklärungen sind für die Bundesanstalt verbindlich, wenn sie vom zuständigen Organ oder einer oder einem durch das zuständige Organ bevollmächtigten Vertreterin oder Vertreter abgegeben werden.

(2) Ist eine Erklärung einem Organ der Bundesanstalt gegenüber abgegeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied dieses Organs oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

§ 2 Aufsicht über die Bundesanstalt

(1) Das Bundesministerium der Finanzen nimmt die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesanstalt wahr.

(2) Klagen zwischen dem Bund und der Bundesanstalt hinsichtlich fachaufsichtlicher Maßnahmen sind ausgeschlossen.

II. Präsident oder Präsidentin

§ 3 Aufgaben

(1) Die Geschäftsführung richtet sich nach den Maßgaben des Bundesanstalt Postgesetzes, den weiteren Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung für die Bundesanstalt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist für die ordnungsgemäße Durchführung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben und für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats verantwortlich. Sie oder er hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes zu führen.

(3) Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt auch die Wirtschaftsführung der Bundesanstalt. Dabei sind die wirtschaftlichen Belange der Sozialeinrichtungen zu berücksichtigen.

(4) Die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten wird durch die Geschäftsordnung der Bundesanstalt geregelt.

§ 4 Pflichten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident berichtet an den Verwaltungsrat in regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Abständen. Außerdem ist der Aufsichtsbehörde und der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats aus sonstigem wichtigen Anlass zu berichten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist dem Verwaltungsrat in allen Fragen der Geschäftsführung auskunftspflichtig nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 der Satzung.

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident hat dem Verwaltungsrat die seiner Beschlussfassung unterliegenden Geschäfte vorzulegen. Die Vorlagen sind dem Verwaltungsrat spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in ausreichender Stückzahl zuzuleiten.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident hat unverzüglich der Aufsichtsbehörde
1. Beschlussvorlagen an den Verwaltungsrat zuzuleiten
 2. Entscheidungen des Verwaltungsrats vorzulegen.

III. Verwaltungsrat

§ 5 Bestellung und Abberufung; Verteilung der Stimmen

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Aufsichtsbehörde auf ihre Mitgliedschaft verzichten.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Aufsichtsbehörde nach Mitteilung durch den Benennungsberechtigten feststellt, dass die Voraussetzungen der Bestellung entfallen sind.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus den öffentlichen Wahlen zu erlangen. Sie erlischt ferner, wenn die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Verwaltungsrats feststellt, dass bei einem Mitglied ein wichtiger, in seiner Person liegender Grund gegeben ist, der das Ausscheiden rechtfertigt. Als solcher gilt insbesondere ein Grund, der bei Beamtinnen und Beamten zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 66 des Bundesbeamtengesetzes) oder zur vorläufigen Dienstenthebung (§ 38 des Bundesdisziplinargesetzes) berechtigen würde, oder eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 11 Abs. 2 der Satzung.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vor Ablauf der Zeit, für die es berufen ist, aus, so wird unverzüglich ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit bestellt.
- (6) Für die Verteilung der Stimmen auf die Mitglieder des Verwaltungsrats gilt folgende Regelung:
- a) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bundesanstalt Post-Gesetzes [BAPostG]) hat eine Stimme.
 - b) Ist die Summe der Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 BAPostG durch die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 BAPostG ohne Rest teilbar, so haben die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 BAPostG je eine Stimme und die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 BAPostG jeweils so viele Stimmen, wie sich aus dem Quotienten der Summe der Mitglieder des Verwaltungsrats nach den § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 BAPostG und der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 BAPostG ergibt.

c) Ist die Summe der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 BAPostG durch die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 BAPostG nicht ohne Rest teilbar, so haben die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 BAPostG jeweils so viele Stimmen, wie Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 BAPostG benannt sind und die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 BAPostG jeweils so viele Stimmen, wie Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 BAPostG benannt sind.

§ 6 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine Aufwandsentschädigung nach der vom Bundesminister für Post und Telekommunikation erlassenen Anordnung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen für die Mitglieder des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost vom 30. Juni 1995.

§ 7 Stellvertretender Vorsitz

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt auch in diesem Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, findet in einem dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle einer Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los. Ist in diesem Wahlgang nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorhanden, so ist ebenfalls die einfache Mehrheit ausreichend.

§ 8 Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Zu diesem Zwecke nimmt er regelmäßig Berichte der Präsidentin oder des Präsidenten entgegen.

(2) Die Verwaltungsratsmitglieder haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

(3) Der Präsidentin oder dem Präsidenten gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet über Beschwerden gegen die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 9 Ausschüsse

Nach Maßgabe der Geschäftsordnung können Ausschüsse gebildet werden, die sich aus Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammensetzen.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassungen

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden zusammen, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert. Er tritt jedoch grundsätzlich einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Zu außerordentlichen Sitzungen ist er einzuberufen, wenn die Präsidentin oder der Präsident oder mindestens sechs Stimmen von Verwaltungsratsmitgliedern die Sitzung schriftlich beantragen. Die oder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter können jederzeit den Verwaltungsrat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

(2) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Stimmen von Verwaltungsratsmitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters anwesend ist.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.

(6) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Stimmabgabe herbeiführen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren widerspricht.

(7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die die oder der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.

(8) Der Verwaltungsrat kann die Anwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten verlangen. Die Präsidentin oder der Präsident und Beauftragte der Präsidentin oder des Präsidenten haben das Recht, teilzunehmen und jederzeit gehört zu werden. Bei Beratungen über die Bestellung oder Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten kann der Verwaltungsrat die Präsidentin oder den Präsidenten und deren oder dessen Beauftragte von der Teilnahme ausschließen.

(9) Die Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Sie kann andere Mitglieder der Bundesregierung oder deren Beauftragte hinzuziehen. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, zu den Sitzungen des Verwaltungsrats eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden.

(10) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat die Präsidentin oder den Präsidenten, die Aufsichtsbehörde und den Bundesrechnungshof rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung sowie der erforderlichen sonstigen Unterlagen von jeder Sitzung zu unterrichten.

(11) Für die Vorberatung von Beschlüssen des Verwaltungsrats in Planungskonferenzen mit den Aktiengesellschaften gilt § 16 der Satzung.

(12) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 11 Rechte und Pflichten

(1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, von der Präsidentin oder dem Präsidenten Auskünfte zu verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann Auskünfte, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind entsprechend den Vorschriften des Aktiengesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV. Wirtschaftsführung

§ 12 Wirtschaftspläne

(1) Der für die Postbeamtenversorgungskasse aufzustellende Wirtschaftsplan besteht aus den Einzelplänen

- Kurzfristiger Finanzplan
- Mittelfristiger Finanzplan
- Plan für den Zuschussbedarf aus dem Bundeshaushalt.

(2) In dem für die übrige Bundesanstalt aufzustellenden Wirtschaftsplan sind die Planaufwendungen und Planinvestitionen in die betriebsnotwendige Sachausstattung je Sozialeinrichtung sowie für die übrigen Aufgaben der Bundesanstalt in jeweils einer Anlage zum Wirtschaftsplan nach Anhörung der jeweiligen Sozialeinrichtung gesondert auszuweisen. Die betreffenden Positionen des Wirtschaftsplans sind hierzu, nach näherer Maßgabe der Anlage zu dieser Satzungsbestimmung, wie in der Vorschau- Gewinn- und Verlustrechnung und wie in der Vorschau-Kapitalrechnung gegliedert, bedarfsgerecht aufzuschlüsseln. In der Vorschau-Gewinn- und Verlustrechnung und in der Vorschau-Kapitalrechnung sind Erträge und Aufwendungen sowie insbesondere der Kapitalbedarf auszuweisen.

§ 13 Jahresabschlüsse

(1) Die Jahresabschlüsse und Lageberichte sind innerhalb der ersten vier Monate des Folgejahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfern vorzulegen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse erstreckt sich auch auf die in § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Gegenstände.

(2) Nach Eingang der Prüfberichte legt die Präsidentin oder der Präsident diese sofort mit den Jahresabschlüssen und den Lageberichten dem Verwaltungsrat zur Feststellung vor.

(3) Die Jahresabschlüsse sind vom Verwaltungsrat festzustellen. Die festgestellten Jahresabschlüsse sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der jährliche Geschäftsbericht enthält den Jahresabschluss und den Lagebericht der Bundesanstalt (ohne Postbeamtenversorgungskasse). Er ist dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 14 Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten

Der Verwaltungsrat unterrichtet die Aufsichtsbehörde über die Beschlussfassung zur Entlastung und fügt die Prüfberichte mit einer Stellungnahme bei.

V. Personal

§ 15 Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann sich in Fällen, in denen nach dem Bundesbeamtengesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz die Präsidentin oder der Präsident als oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von seiner vorherigen Genehmigung abhängig machen. Es kann auch verbindliche Grundsätze für die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten aufstellen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Bundesanstalt; hinsichtlich der bei den betrieblichen Sozialeinrichtungen tätigen Beschäftigten kann sie oder er die Ausübung dieser Befugnisse auf die jeweilige Leitung der Sozialeinrichtungen übertragen.

VI. Aufgabenwahrnehmung

§ 16 Planungskonferenzen

(1) Die Einladung zu den Planungskonferenzen erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Einzuladen – mit einer Frist von zwei Wochen – sind die für Sozialangelegenheiten zuständigen Mitglieder der Vorstände der Aktiengesellschaften. Diese können sich bei den Konferenzen durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Die Planungskonferenzen haben im Vorfeld der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten stattzufinden.

(3) In den Planungskonferenzen wird die Wahrnehmung der Aufgaben mit den Aktiengesellschaften mit dem Ziel der Verständigung erörtert.

(4) Die Planungskonferenzen sind nicht öffentlich.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Veröffentlichung

Die Satzung sowie der Name der Präsidentin oder des Präsidenten sind nach dem Inkrafttreten bzw. nach der Bestellung sowie bei jeder Veränderung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 18 (In-Kraft-Treten)

Anlage zu § 12 Absatz 2 der Satzung für Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Planjahr (Plandaten) in T Euro
1.1	Betriebsnotwendige Sachausstattung	
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.1.4	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	
Summe Planinvestitionen		
3a	Löhne, Gehälter und Bezüge	
3b	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	
4	Abschreibungen	
6	Sonstige Aufwendungen	
Summe betriebliche Planaufwendungen		

Anlage zu § 12 Absatz 2 der Satzung für Betreuungswerk Post Postbank Telekom

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Planjahr (Plandaten) in T Euro
1.1	Betriebsnotwendige Sachausstattung	
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.1.4	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	
Summe Planinvestitionen		
3a	Löhne, Gehälter und Bezüge	
3b	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	
4	Abschreibungen	
6	Sonstige Aufwendungen	
Summe betriebliche Planaufwendungen		

Anlage zu § 12 Absatz 2 der Satzung für Erholungswerk Post Postbank Telekom e. V.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Planjahr (Plandaten) in T Euro
1.1	Betriebsnotwendige Sachausstattung	
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.1.4	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	
Summe Planinvestitionen		
3a	Löhne, Gehälter und Bezüge	
3b	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	
4	Abschreibungen	
6	Sonstige Aufwendungen	
Summe betriebliche Planaufwendungen		

Anlage zu § 12 Absatz 2 der Satzung für Postbeamtenkrankenkasse

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Planjahr (Plandaten) in T Euro
<i>Von der PBeaKK erworbene Anlagegüter sind in der Bundesanstalt handelsrechtlich keine Investitionen</i>		
3a	Löhne, Gehälter und Bezüge	
3b	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	
4	Abschreibungen	
6	Sonstige Aufwendungen	
Summe betriebliche Planaufwendungen		

Anlage zu § 12 Absatz 2 der Satzung für übrige Aufgaben der Bundesanstalt

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Planjahr (Plandaten) in T Euro
1.1	Betriebsnotwendige Sachausstattung	
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.1.4	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	
Summe Planinvestitionen		
3a	Löhne, Gehälter und Bezüge	
3b	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	
4	Abschreibungen	
6	Sonstige Aufwendungen	
Summe betriebliche Planaufwendungen		